

Ausfertigung

Aktenzeichen: I WK 76/63

Protokoll

Statistik-Nr.
5386

aufgenommen
in öffentlicher Sitzung

der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts München I

München, den 1. Februar 1968

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Kumpel

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Sachsenhauser

Landgerichtsrat Dr. Fittiger

als beisitzende Richter,

Justizangestellte Feller

als stv. Urkundsbeamtin.

In Sachen

**Verlag "Der Ruf" G.m.b.H. in Liquidation, früher München,
gesetzlich vertreten durch den Liquidator RA. Dr. L. Adlerstein,
Düsseldorf, Beethovenstrasse 12,**

- Antragstellerin -

gegen

Deutsches Reich

- Antragsgegner -

**vertreten durch die Oberfinanzdirektion München, Bundesvermögens-
und Bauabteilung, München 2, Sophienstr. 6,**

wegen Rückerstattung

~~erscheinen nach Aufruf der Sache:~~

haben sich ohne förmliche Ladung absprachegemäss eingefunden:

**Für die Antragstellerin und deren Liquidator RA. Dr. Adlerstein:
RAIN Lux unter Übergabe einer Untervoll-
macht vom 31.1.1968.**

Für den Antragsgegner: VA. Dr. Rabich allg. leg.

Die Vertreterin der Antragstellerin übergibt eine Erklärung des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herbert Vollmann, vom 24.1.1968 nebst Anlage.

Der Vertreter des Antragsgegners hat unmittelbar eine Abschrift der genannten Erklärung erhalten.

Über die mit der Anmeldung der Frau Maria Halseband vom 18.1.1950 im Verfahren I/N 4505 zusammenhängenden Fragen wird verhandelt.

Nach Besprechung der Sach- und Rechtslage schliessen die Parteien auf Empfehlung des Gerichts den aus der Anlage 1 ersichtlichen, aus dem vorbereiteten Entwurf (Anlage 2) den Beteiligten vorgelesenen und von ihnen genehmigten

bedingten Vergleich.

Der Vorsitzende:

Die stv. Urkundsbeamtin:

Kümpel
(Kümpel)
Landgerichtsdirektor

Feller
(Feller)
Justizangestellte

Anlage 1) zum Protokoll vom 1. Februar 1968
Aktenzeichen: I WKN 76/63

Bedingter Vergleich:

- I. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, für die Entziehung der in Ziffer I des Teilbeschlusses der Wiedergutmachungskammer vom 14.1.1965 (Bl. 85/95 d.A.) aufgeführten Verlagszeugnisse an die Antragstellerin Schadensersatz zu leisten.
- Das Deutsche Reich erkennt an, hierfür einen Betrag von 66.000.- DM (m.W.: Sechshundsechzigtausend Deutsche Mark) zu schulden.
- II. Die Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer I durch die Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes.
Auf die Verzinsung des Vergleichsbetrages nach § 34 BRUG wird für die Zeit bis 31.3.1968 jedoch verzichtet.
- III. Mit diesem Vergleich sind alle Rückerstattungsansprüche aus der verwiesenen Entschädigungsanmeldung vom 25./29.9.1953 (vgl. Bl. I 18 d.A.) sowie aus der Anmeldung vom 25.12.1948 (Bl. 1/2 d.A. I a 4574) und aus der mit Verfügung des Bayerischen Landesentschädigungsamtes vom 17.2.1961 an die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern verwiesenen Entschädigungsanmeldung vom 18.1.1950 (Bl. 1 d.A. I/N 4505) wegen der in Ziffer I dieses Vergleiches bezeichneten Gegenstände abgegolten.
- IV. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

V. Der Antragsgegner behält sich das Recht vor, diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bei der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München I bis spätestens 29.2.1968 zu widerrufen.

V.u.G.

Die stv. Urkundsbeamtin:

Feller

(Feller)

Justizangestellte

sugl. f. d. Richtigk. d. Übertragung aus d. Stenogramm.

Der Teil-Vergleich wurde nicht widerrufen, er ist daher rechtswirksam.

München, den ~~12. Feb. 1968~~ ^{seit 12.2.1968}

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts München I

gez. Ritter J.O.

für die Richtigkeit der Ausfertigung - ~~Abchrift~~

München, den 15. Feb. 1968

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

des Landgerichts München I

W. J. J. J.

